

NBN Vereinsheimvermietung - Nutzungsordnung

Narrenbund Neuhausen 1965 e.V.
Klosterstraße 1, 73765 Neuhausen

Mietvertrag für das Vereinsheim

zwischen dem
Narrenbund Neuhausen 1965 e.V. (Vermieter)
und

.....
.....
.....

(Name, Vorname, Anschrift)
(Mieter)

Zweckbestimmung

Das NBN-Vereinsheim wird in erster Linie für Vereinseigene Zwecke genutzt, d.h. Die Vereinsräume stehen der NBN-Gruppen (Häsabstaubungen, Sitzungen etc.) kostenlos zur Verfügung. Für Vereinsmitglieder ist es möglich, eine Privatfeier im Vereinsheim zu veranstalten, wobei jedoch ein betreuendes Mitglied des Narrenbund Neuhausen e.V. anwesend sein muss. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstands.

Mietgegenstand, Mietzeit und Schlüssel

Vermietet und zur Nutzung überlassen werden im Vereinsheim der

1.Stock gesamt	<input type="checkbox"/>	95,00 €
Brauchtumsraum	<input type="checkbox"/>	95,00 €
1.Stock und Brauchtumsraum	<input type="checkbox"/>	150,00 €
Reinigung ganzes Haus	<input type="checkbox"/>	70,00 €
Reinigung jeweils 1. Stock	<input type="checkbox"/>	50,00 €
Inventar mieten (Sektgläser, Stehtische, Spülmaschine etc.	<input type="checkbox"/>	ab 50,00 €
Kaution	<input type="checkbox"/>	150,00 €

Nutzungszeitraum

von bis

für(Art der Nutzung).

Mit Beginn der Überlassung wird dem Mieter ein des Vereinsheime gehörende Schlüssel übergeben, welcher bei Rückgabe an den Verantwortlichen des Vereins zurückzugeben ist.

Miete, Getränke, Kaution und Reinigung

1. Für die Überlassung des Vereinsheims im vorgenannten Umfang verpflichtet sich der Mieter an den Verein einen Betrag in Höhe von € zu bezahlen.

Mit der Bezahlung des Nutzungsentgelts ist die Nutzung der Räume, Verbrauch an Nebenkosten, wie Wasser, Strom und Heizung, komplett abgegolten.

Nicht umfasst ist die Nutzung von **Handtüchern und Geschirrtüchern**.

Diese sind durch den Mieter selbst zu stellen oder nach Benutzung gereinigt wieder zu bringen.

Im Falle eines Verstoßes werden dem Mieter die für die Reinigung der Handtücher/Geschirrtücher entstehenden Kosten/Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

2. Der Mieter ist ferner verpflichtet, eine **Kaution** in Höhe von 150,00 € zu bezahlen, welche für sämtliche Ansprüche des Vereins aus diesem Mietvertrag haftet
Narrenbund Neuhausen 1965 e.V.

Kaution

Die Kaution ist vor Beginn der Nutzung und vor Schlüsselherausgabe an den Verein bzw. den vom Verein Beauftragten in bar zu entrichten. Die Kaution wird bei Übergabe nach der Vermietung mit dem Getränkeverbrauch verrechnet.

Übergabe

Bei Übergabe des Vereinsheims werden die Räume in sauberem Zustand übergeben.

Der Mieter ist aufgefordert die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und eventuelle Mängel sofort anzuzeigen (Übergabeprotokoll). Die Übergabe erfolgt in Abstimmung mit einem dafür beauftragten Vorstandsmitglied.

Benutzung der Mietsache/Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang benutzen. Eine Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.

2. Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bei Vertragsbeginn bekannt. Er erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß und zum Vertragszweck tauglich an, wenn in einem Übergabeprotokoll keine Mängel und Beanstandungen festgehalten sind.

3. Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und für einen mängelfreien Zustand Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für ausreichende Heizung und Lüftung der Räume sowie ordnungsgemäße Reinigung.

4. Schäden an der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter bzw. dem Beauftragten unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden. Für Schäden, für eine nicht erfolgte oder verspätete Anzeige haftet der Mieter.

5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

Rückgabe der Mietsache

1. Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung dem Verein die überlassenen Räume in ordnungsgemäß gereinigten Zustand (nass gereinigt) , oder das Vereinsheim durch die Hauseigene Reinigungskraft reinigen zu lassen und den ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.

2. Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter die dem Verein entstehenden Kosten für den Austausch der gesamten Schließanlage zu ersetzen.

3. Der entstandene Müll ist durch den Mieter selbst komplett zu entsorgen.
Die Abnahme erfolgt in Abstimmung mit einem dafür beauftragten Vorstandsmitglied.

Weitere Nutzungsbedingungen

1. Der Verein übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Anlagen und Zugangswege entstehen.

2. Der Mieter verzichtet für sich, seine Gäste und Helfer auf Haftungsansprüche gegen den Verein.

3. Der Mieter ist für die Einhaltung der öffentlichen-rechtlichen Vorschriften in vollem Umfang selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen zu informieren, die im Zusammenhang mit der von ihm betriebenen Veranstaltung in Betracht kommen, insbesondere Lärmschutzvorschriften, Sperrzeiten. Z. B. keine Ruhestörung der Nachbarschaft nach 22:00 Uhr .

4. Sollten gegen den Vermieter wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften Ansprüche von Dritten, insbesondere Behörden, geltend gemacht werden, ist der Mieter verpflichtet, alle sich hieraus ergebenden Kosten dem Vermieter zu erstatten.

Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide oder sonstige Strafen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Verlassen der Räume sämtliche Fenster und Türen geschlossen bzw. abgeschlossen sind.

6. Im gesamten Gebäude des Vereinsheimes besteht **absolutes Rauchverbot**.

Getränke

Bier und Alkoholfreie Getränke müssen zu den Preisen der aktuellen Getränkekarte über den NBN abgenommen werden.

Spirituosen / Wein /Sekt können mitgebracht werden. Leergut muss vom Mieter entsorgt werden.

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedacht werden vereinbart worden wären.

Rechnungsstellung

Sie erhalten als Abschluss eine detaillierte Rechnung über alle in Anspruch genommene Positionen. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung, ohne Abzug, vollständig auf das

IBAN: DE79 6116 1696 0001 6440 09

Volksbank Filder

unter der Nennung der Rechnungsnummer zu bezahlen.

Bei Unstimmigkeiten über einzelne Rechnungspositionen ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die fristgerechte Bezahlung ist hiervon unberührt. Etwaige Überzahlungen werden umgehend erstattet.

Neuhausen, _____

(für den Narrenbund Neuhausen 1965 e.V.)

Vertreter NBN

Schlüssel erhalten:

Mieter

**Der Narrenbund Neuhausen bedankt sich für die Reservierung
und wünscht Ihnen ein schönes und erfolgreiches Fest.**

NBN Vereinsheim Kontaktperson: Nadine Paertmann 0176-22261308